

**Vorlage Nr. 18/0062**

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Wagner	Kenntnisnahme	05.02.2018	17

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15.12.2011 und des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 hier: Erteilung einer Erlaubnis nach dem Ende der Übergangsfrist für Spielhallen - Sachstandsbericht**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1.Rechtliche Grundlagen**

Bereits zum 01.07.2012 ist der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) aufgrund des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) ist am 01.12.2012 in Kraft getreten.

Ziele des Glücksspielstaatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden,

5. den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen sowie

6. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Nach Ablauf der Übergangsfrist am 30.11.2017 bedarf der Betrieb einer Spielhalle ab dem 01.12.2017 neben der Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 GlüStV in Verbindung mit § 16 AG GlüStV NRW.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse von Spielhallen sind gem. § 19 AG GlüStV NRW die örtlichen Ordnungsbehörden.

Gem. § 16 Abs. 3 AG GlüStV ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen; ein Mindestabstand von 350 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden.

Abweichungen vom Mindestabstand können unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls zugelassen werden (§ 16 Abs.3 AG GlüStV).

Mögliche Kriterien sind hier topographische und städtebauliche Besonderheiten.

Soweit nach den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 AG GlüStV eine Erlaubniserteilung nicht in Betracht kommt, verbleibt dem Unternehmer die Möglichkeit, eine unbillige Härte im Sinne von § 29 Abs. 4 S.4 GlüStV geltend zu machen; insoweit kann die Erlaubnisbehörde

eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen für einen angemessenen Zeitraum zulassen.

Da der Gesetzgeber mit dem Mindestabstandsgebot und dem Verbot von Mehrfachkonzessionen eine grundsätzliche Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und dem öffentlichen Interesse an der Spielsuchtprävention und dem Spielerschutz vorweggenommen hat, ist an die Prüfung individueller Härtegründe ein strenger Maßstab anzulegen.

## **2. Derzeitige Ausgangslage (Stand: 15.01.2018)**

Am Ende der Übergangsfrist am 30.11.2017 befanden sich im Gladbecker Stadtgebiet nachfolgend aufgelistete 25 Spielhallen an insgesamt 10 Standorten:

<b>Standort</b>	<b>Spielhalle</b>	<b>Anschrift (Str.)</b>	<b>Betreiber</b>	
1	1	Rentforter 54	Uzunel	
2	2	Rockwool 8	CASINO-MERKUR GmbH	
	3	Rockwool 8	CASINO-MERKUR GmbH	
	4	Rockwool 8	CASINO-MERKUR GmbH	
	5	Rockwool 8	CASINO-MERKUR GmbH	
3	6	Hermann 178	Ritzio Central GmbH	
	7	Hermann 178	Ritzio Central GmbH	
	8	Hermann 178	Ritzio Central GmbH	
	9	Hermann 178	Ritzio Central GmbH	
4	10	Hoch 51-53	ZS Casino Emsland GmbH	
	11	Hoch 51-53	ZS Casino Emsland GmbH	
	12	Hoch 51-53	ZS Casino Emsland GmbH	
5	13	Hoch 59	Emil Automaten GmbH	
6	14	Wilhelm 30	SEOS GmbH	
	15	Wilhelm 30	SEOS GmbH	
	16	Wilhelm 30	SEOS GmbH	
	17	Wilhelm 30	SEOS GmbH	
7	18	Wilhelm 37	Casino Gladbeck UG	

	19	Wilhelm 37	Casino Gladbeck UG	
	20	Wilhelm 37	Casino Gladbeck UG	
	21	Wilhelm 37	Casino Gladbeck UG	
8	22	Buersche 83	Spieloase GmbH	
	23	Buersche 83	Spieloase GmbH	
9	24	Schwechater 38	MI-Investgesellschaft mbH	
10	25	Horster 210	Technomind GmbH	

Die Steuereinnahmen aus der Vergnügungssteuer der Spielhallen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
1.013.362	1.192.188	1.209.083	1.450.621	1.562.918	1.644.555

Von den 25 Spielhallen haben alle die glücksspielrechtliche Erlaubnis beantragt. Gleichzeitig sind hilfsweise Anträge auf Befreiung von der Erfüllung einzelner Kriterien beantragt worden.

Bei den Spielhallen 1, 2, 6, 22, 24 und 25 liegen die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis vor. Diese Spielhallen haben die glücksspielrechtliche Erlaubnis bereits erhalten, bzw. werden sie in Kürze erhalten.

### **3. Unbillige Härte**

Bei den Spielhallen 3 bis 5 und 7 bis 9 handelt es sich um Mehrfachspielhallen, bei denen das Vorliegen einer unbilligen Härte zu prüfen war.

Bei der **unbilligen Härte** können nachfolgende Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalls herangezogen werden:

- Der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung gemäß § 33 i GewO ist zu berücksichtigen. Er kann zu einer unbilligen Härte führen, wenn aus der Dauer der Erlaubnis die Erwartung er-

wachsen konnte, dass Investitionen über den Erlaubniszeitraum sicher zu refinanzieren sind.

- Daneben kann auch die fehlende Amortisation von Vermögensdispositionen berücksichtigt werden. Sowohl die Art, die Höhe als auch die Laufzeit von Zahlungsverpflichtungen für getätigte Investitionen (z.B. Darlehen) können hierzu zählen. Der Antragsteller muss darlegen, weshalb er trotz Kenntnis der fünfjährigen Übergangsfrist keine anderweitigen Dispositionen getroffen hat oder treffen konnte.
- Die konkreten Abschreibungsfristen können Berücksichtigung finden.
- Im Falle von Miet- oder Pachtverträgen, die ausnahmslos keine anderweitige Nutzung zulassen, kann im Einzelfall dann eine besondere Härte vorliegen, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt des Mietvertragschlusses nicht bekannt sein konnte. Es müssen Erläuterungen gegeben werden, wieso eine Kündigung unmöglich oder unzumutbar war.
- Ist trotz nachweislicher Bemühungen, den Lebensunterhalt durch eine neue berufliche Existenz zu bestreiten, der Weiterbetrieb einer Spielhalle unabdingbar für die eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers (z.B. fortgeschrittenes Lebensalter), kann dies für eine unbillige Härte sprechen. In diesem Zusammenhang sind zusätzlich die besonderen familienrechtlichen Verhältnisse, wie Unterhaltsverbindlichkeiten, aber auch die Einkommenssituation des Ehepartners zu berücksichtigen.
- In der Regel bestehen keine Bedenken, wenn bei Mehrfachkonzessionen eines Betreibers die Entscheidung über die verbleibende Spielhalle diesem überlassen bleibt. Legt der Betreiber der zuständigen Behörde ein genehmigungsfähiges Konzept vor, wonach er stufenweise Spielhallen schließt, mit dem Endziel, nur noch eine zu betreiben (Abschmelzungskonzept), so erscheint es rechtlich vertretbar, für die Übergangszeit für einzelne Konzessionen eine zeitlich begrenzte Genehmigung zu erteilen. Eine Auswahl ist nur zwischen dem Grunde nach erlaubnisfähigen Konzessionen bzw. Spielhallen möglich.

Für alle aufgezeigten Konstellationen sollte vom Antragsteller gefordert werden, dass er den Nachweis darüber erbringt, inwieweit er Anstrengungen unternommen hat, innerhalb der Übergangsfrist den nach Ablauf der Frist rechtswidrigen Zustand zu beheben. Im Übrigen muss er alle von ihm geltend gemachten Gründe hinreichend darlegen.

Für die Spielhallen 3 bis 5 der CASINO-MERKUR GmbH sind, neben der glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle 2, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen befristete Erlaubnisse bis zum 31.12.2019 im Rahmen der Härtefallregelung erteilt worden.

Bei der Ritzio Central GmbH ist die Härtefallregelung für eine weitere Spielhalle angewandt worden. Die Spielhallen 8 und 9 sind bereits geschlossen worden.

Beim Standort 8 (Spielhallen 22 und 23) liegen die Unterlagen zum Nachweis des Härtefalls noch nicht vollständig vor. Mit einer Entscheidung ist hier bis ca. Ende Februar zu rechnen.

#### **4. Konkurrenzsituation**

Bei nicht auflösbaren konkurrierenden Situationen (Wilhelmstr. 30/Wilhelmstr. 37 und Hochstr. 51-53/Hochstr. 59), also für den Fall, dass der Mindestabstand von 350 m zwischen zwei Spielhallen nicht eingehalten ist, ist ein Losverfahren, das in anderen Bundesländern praktiziert wird, in NRW laut Erlass des MIK NRW vom 10.05.2016 nicht anzuwenden.

Der GlüStV und das AG GlüStV NRW treffen keine konkreten Regelungen zu dem als Störer in Anspruch zu nehmenden Spielhallenbetreiber.

Die Konkurrenzsituation der Spielhallen 10 bis 13 und 14 bis 21 führt unter der Voraussetzung, dass hier keine unbillige Härte anerkannt würde, dazu, dass jeweils nur eine Spielhalle die glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten kann. Den unterlegenen Spielhallen müsste die glücksspielrechtliche Erlaubnis versagt werden.

Insbesondere diese Regelung stellt die Kommunen vor praktische Probleme in der Umsetzung. Die damit verbundenen Fragen der „Störerauswahl“ sowie die Beurteilung von äußerst umfangreichen Härtefallanträgen führen zu Unsicherheiten in der Praxis und könnten erhebliche Schadenersatzforderungen der Spielhallenbetreiber auslösen. Diese haben bereits angekündigt, gegen Schließungsverfügungen rechtlich vorgehen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund haben die Leiter(innen) der Ordnungsämter im Kreis Recklinghausen am 22.06.2017 im Rahmen der sog. Ordnungsamtsleiterrunde beim Kreis Recklinghausen abgestimmt, sich noch einmal in einem gesonderten Termin zum Thema "Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages" zu verständigen.

Dieser Termin hat am 03.07.2017 stattgefunden. Neun von zehn Städten waren vertreten. Die anwesenden Vertreter der Städte haben sich vor dem Hintergrund des bestehenden Prozessrisikos darauf verständigt, dass in denjenigen Fällen, in denen keine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann, eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen wird. Diese soll allerdings zunächst nicht mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und auch nicht mit der Androhung eines Zwangsmittels verbunden werden, um eine gerichtliche Entscheidung abwarten zu können und das vorgenannte Prozessrisiko zu minimieren.

Die Bürgermeister(-innen) der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Recklinghausen haben in der Sitzung der HVB-Konferenz am 07.09.2017 ein entsprechendes unterstützendes Votum abgegeben. Auch der Kreis Recklinghausen unterstützt die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Die vorbereiteten Entscheidungen zum Weiterbetrieb der Spielhallen in konkurrierenden Situationen befinden sich noch im Anhörungsverfahren, dem sich mögliche Prüfungen im Rahmen der Härtefallanerkennung anschließen.

Inwieweit konsequente Schließungsanordnungen den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages Rechnung tragen, mag dahingestellt sein, da eine Verringerung des Angebotes lediglich dazu führt, dass sich die Spieler andere Spielmöglichkeiten (z.B. Internet) suchen.

#### **5. Auswirkungen auf die Vergnügungssteuer**

Die Auswirkungen von Spielhallenschließungen auf die Vergnügungssteuereinnahmen der Stadt Gladbeck lassen sich zur Zeit nur schwer voraussagen, da die Vergnügungssteuer abhängig ist vom Umsatz an einzelnen Geldspielgeräten. Die Schließung von Spielhallen könnte daher zu einer höheren Auslastung und einem höheren Umsatz an Geldspielgeräten in den noch verbliebenen Spielhallen führen und somit Mindereinnahmen bei geschlossenen Spielhallen zumindest teilweise kompensieren.

Rein rechnerisch würden sich nach aktuellem Stand der Verfahren (10 geplante Schließungen) für das Jahr 2018 auf der Basis der Einnahmen 2017 Mindereinnahmen in Höhe von ca. 400.000 Euro ergeben, die sich langfristig auf bis zu 750.000 Euro erhöhen. Praktisch wird es jedoch zunächst keine Mindereinnahmen geben, da davon auszugehen ist, dass die von einer Schließungsverfügung betroffenen Spielhallenbetreiber Rechtsmittel einlegen werden und diese zunächst aufschiebende Wirkung entfalten werden (s.o. unter 4.).

Zudem erhöht sich der Vergnügungssteuersatz ab 01.01.2018 für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 20 % auf 22 %.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	-400.000
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

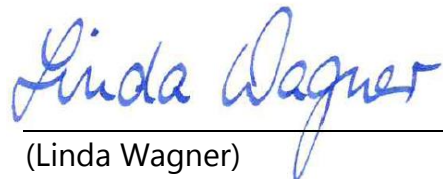
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

  
\_\_\_\_\_  
(Linda Wagner)

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: